

Satzung



CVJM

Erligheim e.V.

Satzung des CVJM Erligheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Erligheim e.V.“ (abgekürzt CVJM Erligheim).
- (2) Sitz des Vereins ist Erligheim.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.
Eine Änderung der Satzung oder im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Evang. Jugendwerk in Württemberg an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der CVJM Erligheim gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM Erligheim versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.”(Paris 1855)

“Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.” (Kassel 1985/2002)

- (2) Der Verein wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Erligheim mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

- (3) Der CVJM Erligheim arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelischen Kirchengemeinde Erligheim und den anderen Jugendorganisationen in der Gemeinde Erligheim zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.

Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Erligheim oder anderen Institutionen wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

- (4) Im Einzelnen erfüllt der Verein seine Aufgaben durch ...
- (a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
 - (b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
 - (d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
 - (e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
 - (f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
 - (g) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
 - (h) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
 - (i) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
 - (j) die Schaffung, Betrieb und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins;
 - (k) soziale Dienste und Hilfeleistungen;
 - (l) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff des BGB.
- (4) Das Stimmrecht kann immer nur höchstpersönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.
- (5) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Ausschuss oder Vorstand gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Vorstand gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (6) Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - (b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - (c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - (d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Vorstand erfolgen.
- (9) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Ausschuss durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Ausschuss erlassen werden.

§ 6 Gliederung

- (1) Der CVJM Erligheim hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Ausschuss legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der Vereinsarbeit können Freundeskreise gebildet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (b) der Ausschuss (§ 9)
- (c) der Vorstand (§ 10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Erligheim unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorsitzende sollte im ersten Kalenderhalbjahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Rechners sowie ggf. der Jugendreferenten;
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugend- und Vereinsarbeit;

- (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
 - (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - (e) Beschluss von Satzungsänderungen;
 - (f) Beschluss über den Rechnungsabschluss;
 - (g) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - (h) Entlastung des Rechners, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer für richtig befunden wurde;
 - (i) Entlastung des Vorstandes;
 - (j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - (k) Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 3), der den Verein nach § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt;
 - (l) Wahl der Ausschussmitglieder (§ 9 Abs. 2), die nicht nach § 8 Abs. 3 (k) gesondert gewählt werden;
 - (m) Wahl des Rechners, die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Ausschusses
 - (n) Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit des Ausschusses
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll mindestens so viele Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen, oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los.
Die Vorstandsmitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1) werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss leitet den Verein.
- (2) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, im Höchstfall acht über 16 Jahre alten gewählten Personen. Jedes Geschlecht sollte zu mindestens 25% vertreten sein. Von der Regelung der Parität kann abgewichen werden, wenn sich weder bei der vorbereitenden Arbeit noch bei der Mitgliederversammlung ausreichend Kandidaten zur Verfügung stellen. Mindestens die Hälfte der Kandidaten zur Wahl des Ausschusses sollen als verantwortliche Mitarbeiter/innen in der Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenarbeit tätig sein.
- (4) Außerdem gehören dem Ausschuss
 - (a) die Vorstandsmitglieder;
 - (b) der Rechner;
 - (c) der Vertreter der Kirchengemeinde für die Dauer des Kooperationsvertrags.
 - (d) die hauptamtlichen Jugendreferenten mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM Erligheim stimmberechtigt an.
- (5) Durch Beschluss des Ausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Abs. 3) vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (6) Der Ausschuss kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Die in § 9 Abs. 4 (d) genannten Personen sind nicht wählbar.
- (9) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Ausschuss gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 9 Abs. 2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (10) Die Ausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekannt gegeben werden.
- (11) Der Ausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dies verlangt.
- (12) Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausschuss- oder Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.

- (13) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (14) Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Der Ausschuss wählt auf zwei Jahre den Schriftführer mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (16) Zur Leitung einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 6) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Ausschusses.
- (17) Im Bedarfsfall ernennt der Ausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Anstellungsverhältnisse im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (18) Der Ausschuss kann sich oder dem Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (19) Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit s. § 9 Abs. 12).
- (20) Der Ausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (21) Der Ausschuss ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand sollte mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Gewählt ist, wer mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt.
Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Einzelne Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, dann kann der Ausschuss aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt.

- (5) Der Vorsitzende oder die vom Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschuss-Sitzungen vor.
- (7) Der Vorstand verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Ausschuss.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Rechner geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (3) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Rechner Einblick in die Kassenführung gewähren und sind Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (5) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen monatlichen Mitgliederbeiträge;
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - (c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.
 - (d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) §§ 2 Abs. 1 und 2 (Grundlage des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder sowie die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 2/3 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt:
 - (a) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen;
 - (b) sowie durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Erligheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Satzungseintragung

Diese Satzung wurde am 13.06.2009 von der Mitgliedsversammlung beschlossen und am 20.07.2009 ins Vereinsregister VR 740 des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.

Mitgliedsbeiträge jährlich

Kinder und Jugendliche	12 €
(Schüler, Studenten und Auszubildende ohne eigenes Einkommen)	
Erwachsene	24 €
Familien	36 €

Wir sind nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Bietigheim-Bissingen vom 10.08.2009 als steuerbegünstigten kirchlichen Zwecken dienend anerkannt und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit. Spenden sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig.

Bankverbindung CVJM Erligheim e.V.

Kto.-Nr.: 56 756 003
BLZ: 604 914 30
Bank: VR-Bank Stromberg-Neckar eG